

Stadtbibliothek Bad Homburg v. d. Höhe Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzer

Jede Person ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bad Homburg v. d. Höhe haben, kann die Benutzung der Stadtbibliothek mit Auflagen verbunden werden. Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 4 (4).

§ 3 Anerkennung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Bei Anmeldung unterwirft sich der Benutzer ihren Bestimmungen. Er erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Teilnahme am automatisierten Ausleihverfahren seine persönlichen Daten in der Benutzerdatei gespeichert werden. Die Daten dienen lediglich der Verwaltung der Stadtbibliothek. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

§ 4 Anmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Wer die Stadtbibliothek benutzen will, benötigt einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis wird bei persönlicher Anmeldung gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung ausgestellt.
- (2) Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis verpflichtet sich der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Damit erklärt sich dieser einverstanden, dass das Kind bzw. der Jugendliche die Stadtbibliothek und ihre Angebote - einschließlich des Internets - nutzt und verpflichtet sich, für die entstehenden Entgelte und Schadensfälle zu haften. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder Pass mit der Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters mitzubringen.

- (4) Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Bibliotheksausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek dies unter Angaben von Gründen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Medien

Die Stadtbibliothek der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hält für die Benutzer Bücher, Kassetten, Spiele, Karten, CD - Roms, DVD s und Zeitschriften (Medien) zur Ausleihe bereit.

Bestimmte Medien sind von der Ausleihe ausgenommen.

Benutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen Entgelte erhoben werden.

§ 6 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung und Rückgabe der Medien

- (1) Zu jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|---|---------|
| - Bücher, Spiele, | |
| - Hörbücher (MC/CD), Sprachkurse, Medienkombinationen, Karten | 28 Tage |
| - Musik-CDs, CD-ROMs und Zeitschriften | 14 Tage |
| - DVDs | 7 Tage |
- In besonderen Fällen kann die Stadtbibliothek eine kürzere oder längere Ausleihfrist festsetzen sowie die Anzahl der Entleihungen für einzelne Benutzer oder Mediengruppen beschränken.
- (3) Die Ausleihfrist kann bis zu zweimal um 28 bzw. um 14 bzw. um 7 Tage (entsprechend der Leihfrist des jeweiligen Mediums) verlängert werden, sofern die Medien nicht von anderen Benutzern vorbestellt worden sind. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder persönlich in der Stadtbibliothek, schriftlich, telefonisch, per Fax oder automatisiert an den Benutzerschildschirmen oder im WWW-OPAC per Internet. Um diesen Vorgang ausführen zu können, sind Name und Bibliotheksausweisnummer anzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Medien grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbibliothek zurückzugeben.

§ 7 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist pro Medieneinheit ein Versäumnisentgelt nach § 11 zu entrichten. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist nicht notwendig. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Das Versäumnisentgelt wird entsprechend § 11 jeweils erhöht.

- (2) 4 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist können die ausgeliehenen Medien, Entgelte sowie Portokosten nach §§ 66, 67 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise im Verwaltungsvollstreckungswege eingezogen werden. Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadt Bad Homburg berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Bearbeitungsentgeltes zu fordern.
- (3) Die Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entliehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

§ 8

Vorbestellung und Fernleihe

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für bestimmte Mediengruppen kann eine Vorbestellung ausgeschlossen werden. Der Benutzer wird von der Stadtbibliothek benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien für ihn zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien werden 3 Öffnungstage bereitgehalten. Für die Vorbestellung wird ein Entgelt nach § 11 erhoben.
- (2) Wissenschaftliche Bücher, Zeitschriften und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden. Leihfrist und Benutzungsordnung der im Leihverkehr bezogenen Medien bestimmen sich nach den Vorschriften der versendenden Bibliothek. Für die Fernleihbestellung wird je Medieneinheit ein Entgelt nach § 11 erhoben.

§ 9

Multimedia- und Internetarbeitsplätze

- (1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern in Ergänzung der in § 5 genannten Medien Arbeitsplätze zu Internet- und CD-Rom-Recherchen sowie Textverarbeitung und Tabellenkalkulation im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze wird ein Entgelt nach Maßgabe von § 11 erhoben.
- (3) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für Folgen, die durch die Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für jeden Missbrauch, jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe schadensersatzpflichtig.
- (3) Für Aufwendungen, die der Stadtbibliothek im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung und deren Bearbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit ein Entgelt nach § 11 zu entrichten.
- (4) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ersatzpflichtig.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien resultieren, insbesondere nicht für Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs oder CD-ROMs oder DVDs an Abspielgeräten etc. dem Benutzer entstehen.
- (6) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet oder mit einer an einer solchen Krankheit erkrankten Person in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, darf die Stadtbibliothek nicht benutzen. Entlehene Medien, die von diesem Personenkreis benutzt worden sind, dürfen erst nach einer Desinfektion, die vom Benutzer zu veranlassen ist, zurückgegeben werden.

§ 11 Entgelte

- (1) Die Anmeldung und Ausleihe in der Stadtbibliothek sind kostenlos.
- (2) Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Stadtbibliothek werden folgende Entgelte erhoben:

1. Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Erwachsene	5,00 Euro
Kinder	2,50 Euro
2. Vorbestellung einer Medieneinheit	0,50 Euro
3. Bestellen einer Medieneinheit im Deutschen Leihverkehr (unabhängig davon, ob die Bestellung erfolgreich ist)	1,50 Euro
4. Internetplätze	
Pfand für die Chipkarte	2,00 Euro
Nutzung der Internetplätze	0,03 Euro pro Minute
Ausdruck einer Seite	0,10 Euro
5. Überschreitung der Leihfrist um eine Woche	1,00 Euro

- | | |
|-------------|-----------|
| um 2 Wochen | 2,00 Euro |
| um 3 Wochen | 4,00 Euro |
- für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Versäumnisentgelt halbiert.
Neben den Entgelten hat der Benutzer die Portokosten zu tragen
- | | |
|--|-----------|
| 6. Bearbeitungsgebühr bei Ersatzexemplaren | 2,50 Euro |
| 7. Beschädigung bzw. Ersatz eines Transponders | 2,00 Euro |
| 8. Fotokopien | 0,10 Euro |
| 9. Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels | 5,00 Euro |
- (3) Die Entgelte können nach Maßgabe der §§ 66 und 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) In der Stadtbibliothek ist es untersagt zu essen, zu trinken und zu rauchen. Für den Cafebereich gelten abweichende Bestimmungen. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet. Das Betreten mit Rollschuhen, Roller Blades u. ä. ist ebenfalls nicht gestattet.
- (2) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Der Leiter der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (3) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 13 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden vom Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe festgesetzt. Sie werden durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.

§ 14 Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbibliothek sind in Bad Homburg v. d. Höhe zu erfüllen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Vorschriften außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 24. Februar 2003

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Reinhard Wolters, Oberbürgermeister**